



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 15. Oktober 1968

Teil II Nr. 105

Tag	Inhalt	Seite
4. 9. 68	Beschluß über die Bildung des Staatlichen Komitees für Rundfunk beim Ministerrat und des Staatlichen Komitees für Fernsehen beim Ministerrat — Auszug —	837
	Berichtigung :	838
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	838

Beschluß über die Bildung des Staatlichen Komitees für Rundfunk beim Ministerrat und des Staatlichen Komitees für Fernsehen beim Ministerrat

— Auszug —

vom 4. September 1968

1. Es werden gebildet:

Staatliches Komitee für Rundfunk beim
Ministerrat

Staatliches Komitee für Fernsehen beim
Ministerrat

Die Staatlichen Komitees sind Organe des Ministerrates.

2. Zusammensetzung:

Dem Staatlichen Komitee für Rundfunk beim
Ministerrat gehören an:

— der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für
Rundfunk beim Ministerrat. Er leitet seinen
Verantwortungsbereich nach den Prinzipien der
Einzelleitung

— der Erste Stellvertreter des Vorsitzenden des
Staatlichen Komitees für Rundfunk beim
Ministerrat und ein weiterer Stellvertreter des
Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für
Rundfunk beim Ministerrat

— weitere Mitglieder des Staatlichen Komitees für
Rundfunk beim Ministerrat.

Dem Staatlichen Komitee für Fernsehen beim
Ministerrat gehören an:

— der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für
Fernsehen beim Ministerrat. Er leitet seinen
Verantwortungsbereich nach den Prinzipien der
Einzelleitung

— der Erste Stellvertreter des Vorsitzenden des
Staatlichen Komitees für Fernsehen beim Mini-
sterrat und ein weiterer Stellvertreter des Vor-
sitzenden des Staatlichen Komitees für Fern-
sehen beim Ministerrat

— weitere Mitglieder des Staatlichen Komitees für
Fernsehen beim Ministerrat.

8. a) Der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für
Rundfunk beim Ministerrat und seine Stellver-
treter sowie der Vorsitzende des Staatlichen
Komitees für Fernsehen beim Ministerrat und
seine Stellvertreter werden auf Grund eines Be-
schlusses des Ministerrates vom Vorsitzenden
des Ministerrates berufen,

b) Die weiteren Mitglieder dieser Komitees werden
von deren Vorsitzenden berufen. Die Berufung
von Mitgliedern aus anderen zentralen staat-
lichen Organen bedarf der Zustimmung des
Leiters des zuständigen zentralen staatlichen
Organs.

4. Der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für
Rundfunk beim Ministerrat und der Vorsitzende des
Staatlichen Komitees für Fernsehen beim Minister-
rat gewährleisten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben
die Zusammenarbeit beider Staatlicher Komitees
untereinander sowie mit anderen zentralen staat-
lichen Organen.

7. Das Staatliche Komitee für Rundfunk beim Mini-
sterrat sowie das Staatliche Komitee für Fernsehen
beim Ministerrat sind Rechtsnachfolger des Staat-
lichen Rundfunkkomitees für ihren Bereich.

8. a) Dieser Beschluß tritt am 15. September 1968 in
Kraft.

b) Die Vorsitzenden der Staatlichen Komitees
nehmen jeweils für ihren Verantwortungsbe-
reich die sich aus der Verordnung vom 14. August
1952 über die Bildung des Staatlichen Rundfunk-
komitees (GBL S. 733) ergebenden Aufgaben und
Kompetenzen wahr.

c) Mit der Beschlußfassung über die Arbeitsord-
nungen der Staatlichen Komitees tritt die Ver-
ordnung vom 14. August 1952 über die Bildung
des Staatlichen Rundfunkkomitees (GBL S. 733)
außer Kraft. Der Termin des Außerkraftsetzens
wird im Gesetzblatt bekanntgegeben.

Berlin, den 4. September 1968

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender